

SATZUNG

des eingetragenen gemeinnützigen Vereins „Pavillon für Alle“

Gegenstand des Vereins ist die Förderung der Stadt- und Quartiersentwicklung, sowie die Förderung gemeinwohlorientierter Bauvorhaben und Lebensweltgestaltung, insbesondere auf sozialer, kultureller und ökologischer Ebene.

Ein Holzpavillon oder eine andere geeignete Räumlichkeit wird vom Verein als Veranstaltungsort und als Treffpunkt für die Kultur-, Vernetzungs- und Bildungsarbeit angemietet. Auch dient der Ort zur Organisation von zivilgesellschaftlichen Akteuren und als Ort an dem Beteiligungskultur erfahrbar wird.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen PAVILLON FÜR ALLE. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beteiligungsmöglichkeiten für eine mensch- und umweltfreundliche Quartiersentwicklung initiieren
 - zivilgesellschaftliche Gruppierungen im Bereich gemeinwohlorientierte Bauvorhaben und Quartiersentwicklung unterstützen
 - Engagementbereiche sichtbar machen, durch Kooperationen und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen Akteuren, insbesondere in den Themenfeldern gesellschaftliche Transformation, ökologische Nachhaltigkeit und inklusive Unterstützungsnetzwerke
 - Nachbarschaftsnetzwerke aufbauen und fördern, in denen durch bürgerschaftliches Engagement ein Mehrwert für das Gemeinwohl und das Quartier entsteht
 - Zusammenhalt und Inklusion durch Engagement- und Teilhabestrukturen stärken
- (2) ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Qualifizierungsprogramme für gemeinwohlorientierte Baugruppen entwickeln und umsetzen, damit deren Bauvorhaben und Lebensräume sozial und nachhaltig realisiert und erhalten werden können
 - Zugang zu Fachwissen ermöglichen, mit dem Ziel der Selbstbildung und Übertragung auf eigene Vorhaben im Bereich Bauen, Energie, Quartiersgestaltung und Selbstorganisation
 - Bildungsnetzwerke und Austausch zwischen Akteuren fördern, um Synergien sichtbar zu machen und Erfahrungen und Wissen für alle zur Verfügung zu stellen
- (3) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Sensibilisierung für kulturellen und ethnischen Durchmischung der Bewohnerschaft
 - Angebote und Veranstaltungen, die kulturelle Vielfalt in den Häusern und im Quartier sichtbar und erlebbar machen
 - die Förderung von Integration und Inklusion von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Häusern und im Quartier

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlage, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung in angemessener Höhe an die Organe des Vereins sind zulässig. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und die Erstattung entscheidet die Mitgliederversammlung. In jedem Fall darf die Höhe der nachweislich angefallenen Kosten nicht überschritten werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Zwecke des Vereins zu vertreten und zu unterstützen.

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern und fördernden (passiven) Mitgliedern.

Ordentliche (aktive) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder sind wählbar.

Fördernde (passive) Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und Tagesordnungspunkte einreichen. Sie können partizipieren aber nicht gestalten.

Juristische Personen sind immer fördernde (passive) Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins gemäß der Nutzungsvereinbarung zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monetären Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und kann mit einer weiteren Personen ergänzt werden. Ein Vorstand übernimmt die Funktion des Schatzmeisters. Ein Mitglied des Vorstandes kann von der Dachgenossenschaft „Wohnen für Alle“ als geborenes Mitglied benannt werden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die einzelnen Vorstände vertreten den Verein jeweils allein, außer für besondere Ausnahmen, sofern diese in der Geschäftsordnung aufgeführt sind.
- (3) Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein. Die Entscheidung über eine entgeltliche Entschädigung sowie über Vertragsinhalte und -bedingungen wird von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Das geborene Mitglied des Vorstandes wird von der Dachgenossenschaft für zwei Jahre benannt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung des „Pavillon für Alle“ für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/r Nachfolgers/in im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Für das geborene Mitglied geschieht das durch den Aufsichtsrat der Dachgenossenschaft entsprechend.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) Festsetzung der entgeltlichen Entschädigung und der Vertragsbedingungen des Vorstandes f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, g) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder Email-Adresse versandt wurde.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung in Präsenz, digital oder als Mischform stattfinden zu lassen.
- (3) Die Tagesordnung und die Form der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei den Wahlen des Vorstandes kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement im Bereich gemeinwohlorientierte Quartiersentwicklung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§17 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Freiburg im Breisgau, den 28.07.2022